

Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22-24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – (Satzung Kindertagespflege)

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines zur Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII den gleichen Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, bestehend in der Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, der Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

- (2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach § 23 SGB VIII:

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

In Abschnitt II die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson

In Abschnitt III die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege

In Abschnitt IV die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und Erlaubniserteilung

§ 1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern die antragstellende Person geeignet ist.

§ 2 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
- durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet
- und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz 2 genannten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson oder der in deren Haushalt gemeldeten volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweisen,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- (4) Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu entziehen, wenn
- mit der Pflegeerlaubnis verbundene Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,
 - aufgrund von wesentlichen Änderungen die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben ist oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.

§ 3 Kinderschutz in der Kindertagespflege

- (1) Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB), diesem Grundsatz sind auch Kindertagespflegepersonen verpflichtet. Sie müssen bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung angemessen darauf reagieren und eine Einschätzung des weiteren Vorgehens vornehmen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).
- (2) Der Landkreis Uelzen schließt mit Kindertagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung ab, in der Kindertagespflegepersonen verbindlich erklären, den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen und einzuhalten.

§ 4 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese nach § 43 SGB VIII erforderlich ist,und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 5 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 5 Richtlinie

Die für den Bereich des Landkreises Uelzen geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreis Uelzen nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der oder die Personensorgeberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uelzen haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten istoder

2. die Personensorgeberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit für Kinder, welche das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der ab der ersten Stunde gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr richtet sich der Umfang nach dem konkret individuellen Bedarf des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertageseinrichtung oder Schule stehen.
- (3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Hierbei ist das Kindeswohl zu berücksichtigen.
- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 7 Abs. 2 dieser Satzung findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

§ 8 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

	Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	05-22	Grundqualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum oder QHB Kindertagespflege	2,15 €	3,15 €	5,30 €
	b	22-05		2,15 €	1,98 €	4,13 €

2	a	05-22	Qualifizierung von 560 Unterrichtseinheiten	2,15 €	3,35 €	5,50 €
	b	22-05		2,15 €	2,08 €	4,23 €
3	a	05-22	Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Absatz 2 NKi-TaG	2,15 €	3,75 €	5,90 €
	b	22-05		2,15 €	2,28 €	4,43 €
4	a	05-22	Pädagogische Assistenzkraft gemäß § 9 Absatz 3 NKiTaG	2,15 €	3,45 €	5,60 €
	b	22-05		2,15 €	2,13 €	4,28 €

Für die im Zusammenhang mit einer Betreuung im elterlichen Haushalt anfallenden erforderlichen Fahrtkosten wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Die Übernahme der Fahrtkosten ist gesondert per Einzelnachweis zu beantragen.

- (2) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich die Geldleistung auf den doppelten Satz im Sinne des Abs. 1 plus 0,50 € pro Betreuungsstunde. Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze. Die gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kindertagespflegeperson muss über eine geeignete Qualifikation verfügen (mindestens 30 Unterrichtseinheiten Fortbildung im Bereich Inklusion). Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.

(3) Ausfallzeiten:

1. Während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson infolge von Urlaub oder Krankheit wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung und einer wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen bis zu 36 Tagen im Kalenderjahr weitergewährt.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Ausfallzeiten. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, erhält diese als Ausfallzeit für jeden vollen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Ausfälle der Kindertagespflegepersonen aufgrund einer Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), die ein Betreuungsverbot zur Folge haben, werden nicht auf die Ausfallzeiten angerechnet.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Uelzen über Ausfallzeiten unverzüglich zu informieren. Wird eine Ersatzbetreuung benötigt, wird die Geldleistung für diese Zeit auch der Ersatzbetreuungsperson ausbezahlt.

2. Vertretung in einer Großtagespflegestelle:

In Großtagespflegestellen, die eine Vertretungskraft vorhalten, erhält die Vertretungskraft pauschal 10 € pro Stunde für maximal 40 Stunden im Monat. Die Zahlung erfolgt für eine regelmäßige Teilnahme am Gruppenalltag. Die Vertretungskraft benötigt ebenfalls eine Pflegeurlaubnis.

3. Fehlzeiten des Kindes:

Während kurzzeitiger Unterbrechung der Betreuung, die durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegenden Gründe, wird die laufende Geldleistung weitergewährt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten nicht mehr als kurzzeitig.

- (4) Neben der laufenden Geldleistung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen. Besteht eine freiwillige Rentenversicherung wird die Hälfte des einkommensgerechten Beitrages (Mindestbeitrag) der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, bzw. die Hälfte des Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden die hälftigen Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz (ohne Zusatzbeiträge für Versicherte) für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung angesehen, die sich rechnerisch ergeben, wenn die laufenden Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson als alleinige Einkünfte unterstellt werden.

- (5) Eine Vergütung während der Eingewöhnungsphase erfolgt nur, wenn diese Leistung von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (6) Die pauschale Geldleistung erfolgt nur bei der Abrechnung voller Monate. Sofern der Beginn bzw. die Beendigung der Betreuung während eines Monats erfolgt, ist die Abrechnung der Geldleistung nach Stundennachweisen vorzunehmen.
- (7) Die Vergütung der Kindertagespflege einschließlich der Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich im Nachhinein erstattet.
- (8) Zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gem. NKiTaG beobachten und dokumentieren Kindertagespflegepersonen die Entwicklungs- und Bildungsprozesse der von ihnen betreuten Kinder. Mit den Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Gespräche über die Entwicklung der Kinder geführt. Dafür erhalten sie pauschal für jedes betreute Kind eine monatliche Vergütung entsprechend der Förderung für zwei Stunden Betreuung.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die antragstellende/n Person/en. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird grundsätzlich bis zu 12 Monate ausgesprochen.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.

- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte laufende Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.
- (5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten oder den Pflegeeltern zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendamt in Kopie vorzulegen.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den antragstellenden Personen als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen (2 Personen gemäß Beitragsstaffel), so ist diese Person Beitragsschuldner/in.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, für welche Kindergeld bezogen wird und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Die Beitragsstaffelung geht von einer im Haushalt lebenden Person, für die Kindergeld bezogen wird, aus. Für jede weitere im Haushalt lebende Person, für die Kindergeld bezogen wird, wird eine Herabstufung um eine Einkommensstufe vorgenommen.
- (4) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt abweichend von den Sätzen 2 und 3 für die ausschließliche Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht. Für Kinder, die neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit unter Anrechnung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte die tägliche Gesamtbetreuungszeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften höchstens ein Anspruch auf Beitragsfreiheit in einer Kindertageseinrichtung besteht, nicht überschritten wird.
- (5) Abweichend zu den Abs. 1 und 2 erfolgt die Festsetzung eines Kostenbeitrags entsprechend der monatlich tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten, sofern aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis Uelzen geltender Maßnahmen zur Eindämmung eines Infektionsgeschehens oder zur sonstigen Gefahrenabwehr die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und nicht im gewährten Umfang erfolgen kann.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Ab dem vierten in der Kindertagespflege und/oder in einer Kindertageseinrichtung betreutem Kind wird/werden für diese/s Kind/er keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein. Dieser Erklärung sind Belege über ihre Einkommensverhältnisse, d. h. vorrangig der maßgebliche Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise beizufügen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 7 der Anlage.
- (2) Die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind/ die Kinder lebt/leben, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die im Haushalt lebenden Personen, für welche Kindergeld bezogen wird, hinzuzurechnen oder gleichzustellen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird angerechnet, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt.
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen zum Zeitpunkt des Beginns bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege erzielen (Bemessungszeitraum).

- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und gegebenenfalls neu festzusetzen, wenn sich das maßgebende Einkommen gem. § 12 Abs. 6 dieser Satzung um mehr als 10 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigende Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des/der betreuten Kindes/Kinder. Die Kostenbeitragspflicht endet zeitgleich mit dem Ende der Förderleistung.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag dem/den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendhilfeträger erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die antragstellenden Personen haben

- die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 11.10.2021 außer Kraft.

Anlage zur Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - (Satzung Kindertagespflege)

Gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung richtet sich die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist dieser Beitragsstaffelung zu entnehmen:

1. Einkommensgrenzen der Elternkostenbeitragsstaffel

		Anzahl der zu berücksichtigten Personen				
		2 Personen € mtl.	3 Personen € mtl.	4 Personen € mtl.	5 Personen € mtl.	6 Personen € mtl.
Stufe 1	Einkommen bis	1.497,50 €	1.890,80 €	2.287,95 €	2.684,55 €	3.077,30 €
Stufe 2	Einkommen bis	1.747,50 €	2.140,80 €	2.537,95 €	2.934,55 €	3.327,30 €
Stufe 3	Einkommen bis	1.997,50 €	2.390,80 €	2.787,95 €	3.184,55 €	3.577,30 €
Stufe 4	Einkommen bis	2.247,50 €	2.640,80 €	3.037,95 €	3.434,55 €	3.827,30 €
Stufe 5	Einkommen bis	2.497,50 €	2.890,80 €	3.287,95 €	3.684,55 €	4.077,30 €
Stufe 6	Einkommen bis	2.747,50 €	3.140,80 €	3.537,95 €	3.934,55 €	4.327,30 €
Stufe 7	Einkommen bis/über	2.997,50 €	3.390,80 €	3.787,95 €	4.184,55 €	4.577,30 €

2. Stundensatz für die einzelnen Einkommensstufen

Stufe 1	1,13 € Stundensatz
Stufe 2	1,41 € Stundensatz
Stufe 3	1,69 € Stundensatz
Stufe 4	1,97 € Stundensatz
Stufe 5	2,25 € Stundensatz
Stufe 6	2,53 € Stundensatz
Stufe 7	2,81 € Stundensatz

3. Es erfolgt eine stundengenaue Berechnung / Festsetzung des Elternkostenbeitrags gemäß der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie der aufgrund des ermittelten Gesamteinkommens Einstufung in die Beitragsstaffel.

Uelzen, 01.07.2025

Der Landrat

gez.

- *Dienstsiegel* -

(Dr. Blume)